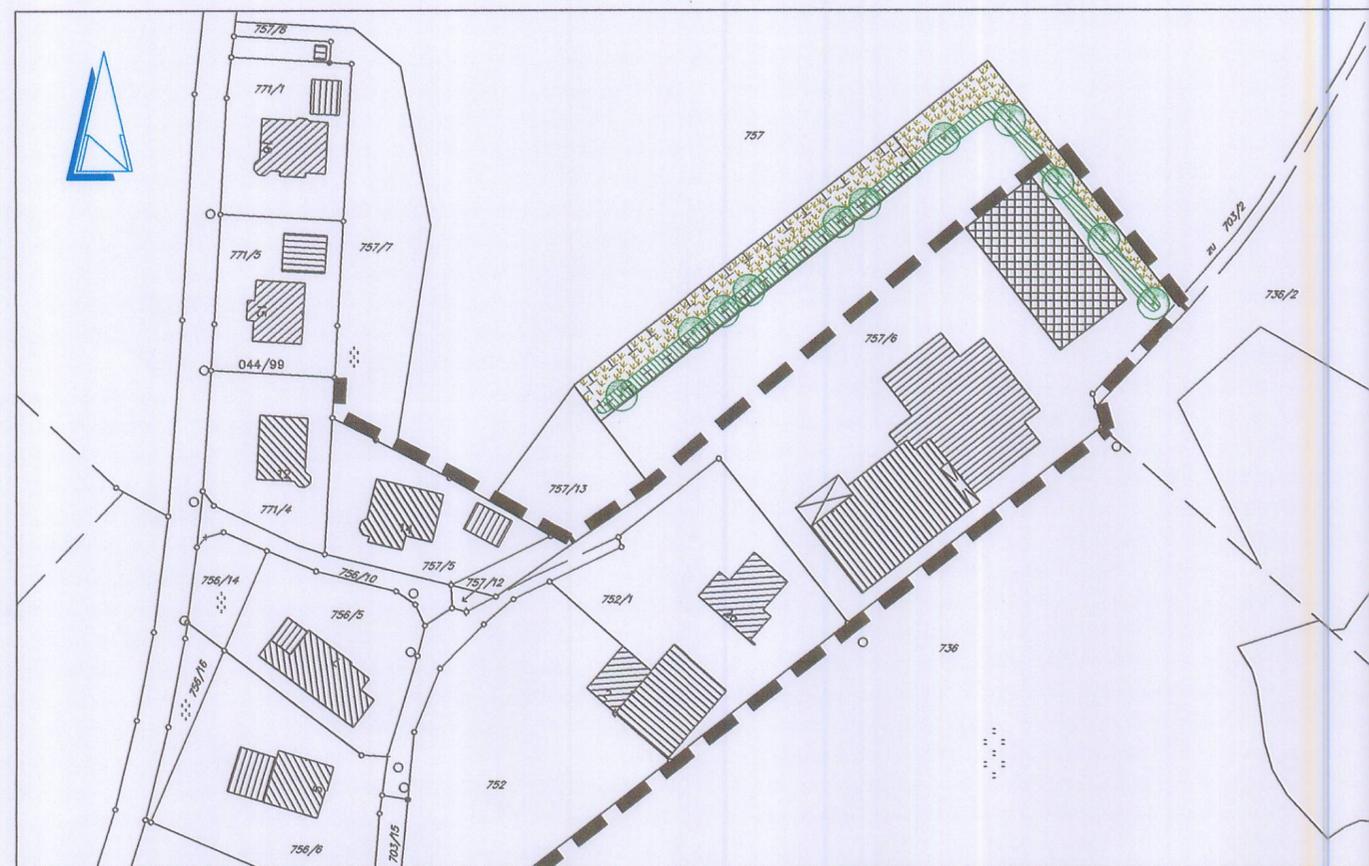


GEMEINDE SCHONSTETT LANDKREIS ROSENHEIM

EINBEZIEHUNGS- / ORTSABRUNDUNGSSATZUNG " AU "

(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Die Gemeinde Schonstett erlässt aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

B. Festsetzungen durch Planzeichen



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



zu pflanzende Bäume, H. 3xv. StU 14-16 cm
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde



zu pflanzende Sträucher folgender Arten, 2xv. 100-150 cm
Pflanzabstand 1 x 1 m, versetzt auf Lücke
5 % Cornus sanguinea - Hartriegel
5 % Salix aurita - Ohrweide
5 % Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
5 % Rhamnus frangula - Faulbaum
5 % Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
10 % Ligustrum vulgare - Liguster
10 % Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
10 % Prunus spinosa - Schlehdorn
10 % Rosa canina - Hundsrose
10 % Sambucus racemosa - Traubenholunder
10 % Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
15 % Corylus avellana - Haselnuß



extensive Wiesenfläche
Mahd nach Ausmagerung max. 2x / Jahr,
keine Düngung, kein Spritzmitteleinsatz



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung Au

C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 Das Grundstück Fl.Nr. 757/6 wird in den im Zusammenhang bebauten Ort Au einbezogen (§ 34 (1) BauGB).

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, Maßstab 1:1.000, vom 5.6.2008. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB sowie nach den Festsetzungen dieser Satzung.

D. HINWEISE

1. Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung.
Für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.



2. geplantes neues Betriebsgebäude

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.06.2008 die Aufstellung der Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.06.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 05.06.2008 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 04.07.2008 bis einschl. 04.08.2008 beteiligt.

3. Der Entwurf der Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 05.06.2008 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 04.07.2008 bis einschl. 04.08.2008 öffentlich ausgelegt. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde (§ 13 (3) BauGB).

4. Die Gemeinde Schonstett hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.08.08 die Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 05. JUNI 2008 als Satzung beschlossen.

Schonstett, 12. SEP. 2008

J. Fink
Erster Bürgermeister



5. Der Satzungsbeschluss zur Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung wurde am 12. SEP. 2008 gem. § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Einbeziehungs- / Ortsabrundungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Schonstett, 12. SEP. 2008

J. Fink
Erster Bürgermeister



Masstab = 1 : 1.000

ausgefertigt am 12. SEP. 2008

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 05.06.2008



J. Fink

1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 / 381091, Fax 37695